

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
LandesamtsdirektionZahl: LAD-1829/630-1989

Eisenstadt, am 7. 11. 1989

Entwurf einer Finanzausgleichs-
stelle; Stellungnahme.Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

T E L E F A X

Bezug: 61 1010/8-11/11/89An das
Bundesministerium für Finanzen
verteilt.

Befriff:	GESETZENTWURF
Zl.	81 GE/9 SP
Datum:	8. NOV. 1989
10. Nov. 1989	

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

d. Präsident

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 - FAG 1989 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Gegen die Neuregelungen der Punkte 1, 4 und 5 im Art. I wird kein Einwand erhoben, da sie sich als zutreffende legitime Verarbeitung des Ergebnisses der Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aus Anlaß der Klagen der burgenländischen Gemeinden beim Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit der dabei angeführten Bestimmungen und zur Abwehr einer Ausweitung der verfassungsgerichtlichen Austragung des eingeleiteten Rechtsstreites darstellen.

Hinsichtlich der Pkt. 2 und 3 wird auf einen Beschuß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 10./11. Oktober 1989 verwiesen, wonach diese nach wie vor die rechtliche Möglichkeit, die finanzielle Basis der Gemeinden zu sichern verstützt, den Ländern jedoch die Möglichkeit

- 2 -

eingeräumt werden soll, gem. § 8 Abs. 5 F-VG 1948 zu entscheiden, ob die Getränkesteuern in eine umsatzsteuerähnliche Verkehrssteuer umgewandelt wird. Darüber hinaus wird angeregt, den Landtagen die Ermächtigung einzuräumen, in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise den Gemeinden so viel an Autonomie zu übertragen, daß diese selbst entscheiden, ob sie die Getränkesteuern in Form einer Verkehrssteuer oder einer Verbrauchssteuer einheben.

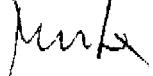
Gegen die Regelungen der Punkte 6 und 7 im Art. I sowie des Art. II werden ebenfalls keine Bedenken geltend gemacht.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.



- 3 -

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 7. 11. 1989

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

